

## **C14 – BAUSTEIN KFZ GEWERBE**

### **1. SCHÄDEN AN KFZ (AUSSCHLIESSLICH FÜR GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN)**

- 1.1. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
  - 1.1.1. Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
  - 1.1.2. Lack- und Chrompflege;
  - 1.1.3. Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
  - 1.1.4. Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
  - 1.1.5. Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
  - 1.1.6. Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
  - 1.1.7. Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
  - 1.1.8. Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
  - 1.1.9. Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
  - 1.1.10. Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
  - 1.1.11. Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
  - 1.1.12. Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
  - 1.1.13. Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühlampen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
  - 1.1.14. Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
  - 1.1.15. Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel inkl. jedoch Reifen- und Schlauchreparatur, Wuchten;
  - 1.1.16. Schneekettenmontage und -demontage.
- 1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, welche für Versorgungshandlungen übernommen wurden. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für derartige Fahrzeuge abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen
  - 1.2.1. Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
  - 1.2.2. unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).
- 1.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
  - 1.3.1. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
  - 1.3.2. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen;
  - 1.3.3. Diebstahls oder Raubs von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
  - 1.3.4. wenn die Versorgungshandlungen nicht von dazu gewerberechtlich befugten Personen bzw. Unternehmen vorgenommen werden.
- 1.4. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

### **2. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN FÜR REIFENHANDEL UND VULKANISIERBETRIEBE MIT MONTAGETÄTIGKEIT**

- 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen welche

für der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen ausschließlich zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel oder zum Wuchten übernommen haben. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz für derartige Fahrzeuge abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen

- 2.1.1. Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
  - 2.1.2. unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).
- 2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- 2.2.1. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
  - 2.2.2. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der durch diese Klausel versicherten Tätigkeiten;
  - 2.2.3. Schäden wegen Reifen- und/oder Schlauchreparaturen;
  - 2.2.4. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
  - 2.2.5. wenn die Tätigkeiten gemäß Punkt 2.1. nicht von dazu gewerberechtlich befugten Personen bzw. Unternehmen vorgenommen werden.
- 2.3. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 2.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

### **3. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN FÜR TANKSTELLEN OHNE SERVICETÄTIGKEITEN**

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkt 10.4 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung von Fahrzeugen an welchen der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen ausschließlich die Tätigkeiten der Kontrolle oder des Nachfüllens von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft vorgenommen haben.
- 3.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- 3.2.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn diese treten als Folge der durch diese Klausel versicherten Tätigkeiten auf;
  - 3.2.2. Schäden an den gehandelten Waren.
- 3.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

### **4. SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN DURCH BRAND, BLITZSCHLAG ODER EXPLOSION**

- 4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 4.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

### **5. HEBEBÜHNEN**

- 5.1. Abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die bei der Verwendung einer Hebebühne entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere darauf, dass das Kraftfahrzeug von der Hebebühne stürzt oder zufolge technischer Mängel oder eines technischen Versagens der Hebebühne beschädigt wird.
- 5.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der

Versicherungsnehmer verpflichtet ist die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen an seinen Hebebühnen von einem Fachbetrieb durchführen zu lassen und diese schriftlich dokumentiert.

- 5.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wurde.
- 5.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **6. AUTOMATISCHE WASCHANLAGE**

- 6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3, Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
- 6.2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **7. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN**

- 7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Artikel 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert.
- 7.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
  - 7.2.1. Luftfahrzeuge sowie Fahrzeuginhalt und / oder Fahrzeugladung
  - 7.2.2. Zustellung von Neufahrzeugen sowie das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen inklusive deren Be- und Entladung.
- 7.3. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass
  - 7.3.1. der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
  - 7.3.2. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten ist.
- 7.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **8. EIGENREPARATUR**

- 8.1. Falls der Versicherer die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers anerkennt, ist der Versicherungsnehmer ermächtigt ohne weitere Zustimmung den Schaden selbst zu reparieren.
- 8.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer zur Vornahme der Reparatur gewerberechtlich befugt sein muss.
- 8.3. Der Versicherer übernimmt im Falle der Eigenreparatur durch den Versicherungsnehmer nur die tatsächlich entstandenen Eigenkosten ohne einen Gewinnaufschlag, maximal jedoch 80 % der Materialkosten und 60 % vom jeweiligen Stundensatz für die erbrachte Arbeit, jeweils ohne Umsatzsteuer.

## **9. SCHÄDEN AN KFZ AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE**

- 9.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
- 9.2. Ansprüche gemäß Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 und Artikel 7, Punkt 9 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 9.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **10. DIEBSTAHL ODER RAUB VON ÜBERNOMMENEN KFZ**

- 10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 10.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und/oder Fahrzeugladung ausgeschlossen.
- 10.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.

## **11. SCHÄDEN AN KFZ BEI REPARATUREN**

- 11.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 5.3, Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer ausschließlich als KFZ Reparaturwerkstätte oder die für ihn handelnden Personen zur Reparatur übernommen haben. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz in Abänderung zu Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
    - 11.1.1. Reparaturhandlungen
    - 11.1.2. Inbetriebsetzung, Fahren oder Verschieben sowie
    - 11.1.3. Unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt).
  - 11.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
    - 11.2.1. Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind. Der Gewährleistungsausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB wird von dieser Erweiterung nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
    - 11.2.2. inneren Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Reparaturhandlungen;
    - 11.2.3. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
    - 11.2.4. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
    - 11.2.5. Schäden an Luftfahrzeugen.
  - 11.3. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten hat.
  - 11.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.
- ## **12. SELBSTBEHALT**
- Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 500,- in jedem Versicherungsfall.